

9. Kapitel: Gesamtauswertung

In den vorangegangenen Kapiteln wurden die Verpflichtungen des Berechtigten eines Schadensersatzanspruchs oder einer Sozialleistung, zur Behebung des Schadens beizutragen, dargestellt. Dabei hat sich gezeigt, dass die drei untersuchten Rechtsordnungen Gebote der Schadensminderung sowohl im Haftpflichtrecht als auch im Sozialrecht enthalten.

Nun folgt zweierlei: Zum einen werden die Strukturen sozialrechtlicher Schadensminderungspflichten systematisiert und der haftpflichtrechtlichen Schadensminderungspflicht gegenübergestellt.¹ Einer vertieften Darstellung einzelner Elemente sozialrechtlicher Schadensminderungspflichten ist ein knapper Überblick ihrer Grundstrukturen und ihres Verhältnisses zum Haftpflichtrecht vorangestellt. Das beinhaltet die Untersuchung, ob und welche Anregungen aus dem Haftpflichtrecht und dem österreichischen und schweizerischen Sozialrecht aufzugreifen und in das deutsche Sozialrecht integriert werden können. Dabei sind Überschneidungen und Wiederholungen einzelner Aspekte zu erwarten, weil sie in verschiedenen Zusammenhängen Berücksichtigung finden.

Zum anderen wird auf die Notwendigkeit und die Wirksamkeit von Schadensminderungspflichten für drei wichtige Zweige des deutschen Sozialrechts, die Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung, gesondert eingegangen.² Schwächen der bisherigen Rechtslage werden aufgezeigt und Lösungsansätze angeboten.

1. Schadensminderungspflicht im Sozialrecht

Werden Sozialleistungen aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen erbracht, sehen die untersuchten Rechtsordnungen vor, dass der Berechtigte zur Überwindung des Leistungsfalles, also der Anspruchsvoraussetzungen für die Sozialleistung, beitragen muss. Der Beitrag des Berechtigten besteht entweder darin, die zugrunde liegende Erkrankung behandeln zu lassen und durch sein Verhalten die Genesung zu fördern oder nicht behebbare Einschränkungen so zu kompensieren, dass die Anspruchsvoraussetzungen für die Sozialleistung nicht erfüllt werden oder entfallen.

Die diesbezüglichen Pflichten des Berechtigten sind in der deutschen und schweizerischen Rechtsordnung weitgehend durch gesetzliche Vorschriften festgeschrieben. Regelungen existieren übergreifend für mehrere Zweige der sozialen Sicherung.³ Das österreichische Sozialrecht kennt dagegen keine solchen übergreifenden

1 Nachfolgend I. – VII.

2 Nachfolgend VIII. – X.

3 6. Kap. I. – III.; 8. Kap. I. und II.

Vorschriften. Mitwirkungs- und Duldungspflichten des Berechtigten stützen sich auf § 1304 ABGB und einzelne Vorschriften des Sozialrechts.⁴

1. Grundstruktur

Die vorangegangenen Länderberichte zeigen, dass die Grundstruktur sozialrechtlicher Schadensminderungspflichten gleich ist. Dem Berechtigten der Sozialleistung wird keine durchsetzbare Rechtspflicht auferlegt, zur Behebung der gesundheitlichen Einschränkungen oder ihrer Folgen beizutragen. Überwiegend wird die entsprechende Erwartung als Obliegenheit bezeichnet.⁵ Diese Obliegenheit besteht jedoch nicht uneingeschränkt, sondern ist nur auf zumutbare Maßnahmen gerichtet, die voraussichtlich zur Behebung des Leistungsfalls oder zumindest einer Reduzierung des Anspruchs führen.⁶ Nimmt der Berechtigte diese nicht vor, hat er mit einer Einschränkung oder gar dem Verlust seines Leistungsanspruchs zu rechnen.⁷ Meist ist der Verlust des Leistungsanspruches an das Verschulden des Berechtigten hinsichtlich der Nichtvornahme schadensmindernder Maßnahmen gekoppelt. Besondere Verfahrenserfordernisse sorgen dafür, dass er positive Kenntnis von den an ihn gerichteten Erwartungen und den möglichen Folgen einer Verweigerung der Durchführung zumutbarer Maßnahmen hatte.⁸

2. Standorte

a) Ebene der Leistungsvoraussetzungen

Teilweise sind Schadensminderungspflichten bereits auf der Ebene der Leistungsvoraussetzungen verankert. Dann ist das gesicherte Risiko dahingehend definiert, dass der Sicherungsfall nur dann eintritt, wenn er auch durch zumutbare Maßnahmen nicht behoben werden kann. Der in allen verglichenen Rechtsordnungen anzutreffende Grundsatz „Rehabilitation vor Rente“ ist in diesem Sinne zu verstehen, wenn bei Verweigerung der Rehabilitation die Rentenleistungen nicht erbracht werden. Der österreichische OGH dehnte diesen Grundsatz über die Rehabilitation hinaus auf jegliche Form der Krankenbehandlung aus, die geeignet ist, die zur Invalidität führende Erkrankung zu beseitigen. So wurden die Anspruchsvoraussetzungen

4 7. Kap. IV. 1. und V. 4.

5 6. Kap. I.; 8. Kap. I. 3.

6 6. Kap. I. 1. c) und d), 2. b) und c), VIII. 2. a) und b); 7. Kap. 1. b), 2. d), V. 1. c), V. 4., 8. Kap. II. 2., III. 2.

7 6. Kap. I. 3., IV. 1. b) cc), VIII. 2., X. 1. c); 7. Kap. II. 2., III. 1. c) und 2. c), IV. 1. b), VI. 1. und 2.; 8. Kap. II. 3., III. 2., V. 2.

8 6. Kap. I. 3. d), IV. 1. c); 7. Kap. II. 3., III. 1. d) und 2. e., IV. 1. b), VI. 3. b), VII. 2.; 8. Kap. II. 4., III. 2.